

| | | |
|--|---------------|---------------------|
| Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - | | Datum 29.09.2004 |
| Dezernat V | Amt Amt 50 | |

I N F O R M A T I O N

I0311/04

| Beratung | Tag | Behandlung |
|-----------------------|------------|------------------|
| Der Oberbürgermeister | 05.10.2004 | nicht öffentlich |
| Stadtrat | 07.10.2004 | öffentlich |

Thema: GmbH-Gründung "Jobcenter-ARGE Magdeburg"

Entscheidung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 62 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO LSA) zur Drucksache (DS) 0617/04.

Mit vorliegender Information wird eine Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 62 Abs. 4 GO LSA über Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages zur Gründung der ARGE dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben.

Am 09.09.2004 hat der Stadtrat in seiner Sitzung über die Drucksache 0617/04 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Landeshauptstadt Magdeburg zusammen mit der Agentur für Arbeit Magdeburg eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 44 b SGB II in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) bildet. Weiterhin wurde der Oberbürgermeister beauftragt, den Gesellschaftsvertrag abzuschließen.

Im Rahmen der fortlaufenden intensiven Vorbereitungen des Projektes –Bildung der ARGE zur Umsetzung Hartz IV– ergaben sich Ergänzungshinweise der übergeordneten Dienststelle der Agentur für Arbeit Magdeburg, Regionaldirektion Sachsen-Anhalt/Thüringen, die geringe inhaltliche Änderungen für die Anlage 1 der DS 0617/04 (Gesellschaftsvertrag) darstellen. Der Oberbürgermeister hat am 27.09.2004 von seinem Dringlichkeitsentscheidungsrecht gemäß § 62 Abs. 4 GO LSA Gebrauch gemacht, diese Ergänzungshinweise in das Vertragswerk einzuarbeiten.

Die Dringlichkeitsentscheidung war erforderlich, da eine Entscheidung in der nächsten Stadtratssitzung aus zeitlichen Gründen nicht in Betracht kam. Der für die GmbH-Gründung notwendige Notartermin am 28.09.2004 musste zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit eingehalten werden. Eine erneute Beschlussfassung zu geringen inhaltlichen Änderungen würde bei wiederholter notwendiger Beurkundung des Vertragswerkes durch den Notar zusätzliche Kosten bis zu 1.250 EUR verursachen.

Da es sich weiterhin um ein Pilotprojekt zur Bildung der ARGE in Umsetzung Hartz IV mit politischer Auswirkung für die Landeshauptstadt Magdeburg und des Landes Sachsen-Anhalt handelt, ist oberste Zielsetzung gewesen, das Vertragswerk rechtlich und sachlich präzise abzuschließen.

Folgende Änderungen zum Gesellschaftsvertrag wurden aus den o.g. Gründen kurzfristig eingearbeitet.

1. Präambel

Ergänzung Satz 5

.... nach den Prinzipien des Förderns und Forderns zu erhalten, wieder herzustellen....

2. § 1 Abs. 1

Der Name der GmbH wurde wie folgt ergänzt:

„Jobcenter – Arbeitsgemeinschaft Magdeburg GmbH“

Die Ergänzung war notwendig, um die Eindeutigkeit der Zuordnung der GmbH zu unterstreichen.

3. § 2 Abs. 3

neu:

Die Gesellschaft nimmt gemäß § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II sämtliche der Agentur nach dem SGB II obliegenden Aufgaben wahr.

Diese Regelung ist Bestandteil des Gesetzes SGB II.

4. § 4 Abs. 1, Satz 2

Änderung:

„Die ARGE wird durch die Geschäftsführer/-in gemeinschaftlich oder durch einen/ eine Geschäftsführer/-in gemeinschaftlich mit einer/einem Prokuristen/-in vertreten.“

Die gemeinschaftliche Vertretung durch 2 Prokuristen ist nicht vorgesehen.

5. § 4 Abs. 4

Streichung:

..... und Weisungen

Die Beschlussfassung der Gesellschaftsversammlung ist in jedem Fall erforderlich.

6. § 4 Abs. 6 Satz 2

Änderung

Die Bestellung erfolgt auf höchstens 6 Jahre

Änderung über den Notar

§ 4 Abs. 6 Satz 3

Streichung

Bezugnahme auf § 5 Abs. 9

7. § 5 Abs. 9

Streichung:

Eine namentliche Aufführung der Geschäftsführer führt bei Änderung zu zusätzlichen finanziellen Aufwendungen.

Änderung über den Notar

8. § 7 Abs. 2**Ergänzung:**

Bei Berufung in den Beirat bzw. bei der Besetzung des Beirates sind mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden.

9. § 11**Neuformulierung:**

Prüfung und Recht auf Einsichtnahme

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt i. V. m. § 6 Abs. 5 Pkt., 5 durch einen Wirtschaftsprüfer.
- (2) Die Stadt ist befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie die Bücher und Schriften der ARGE zu nehmen; ferner stehen der Stadt die Befugnisse nach § 53 HGrG zu. Für die Innenrevision der Agentur gilt das Gleiche. Dies schließt das Recht zur Prüfung durch den Bundesrechnungshof ein.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt steht das uneingeschränkte Prüfrecht in der ARGE zu, soweit der Haushalt der Stadt berührt ist.
- (4) Den für die Stadt zuständigen Prüfungseinrichtungen werden gemäß § 129 Abs. 3 GO LSA die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (5) Die vorstehend genannten Befugnisse bestehen unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Stadt an der ARGE.

Mit den vorliegenden Änderungen wird der Gesellschaftsvertrag beurkundet.

Bröcker